Das Johannisburger Kreisblatt.

Redigirt vom Landrath.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 6. März 1857. № 10. W Jansborku, dnia 6. Marca 1857.

Bekanntmachungen.

85. Diejenigen adlichen und köllmischen Grundbesitzer, welche in diesem Jahre in Stelle alter baufälliger Gebäude Neubauten ausführen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Anträgen auf Untersuchung und Feststellung der Nothwendigkeit der Neubauten spätestens bis **zum 1. Mai c.** hier zu melden und gleichzeitig ihre Grundsteuer-Quittbücher mitzubringen. Spätere Anträge, werden in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Johannisburg, den 2. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

Obwieszczenia.

85. Posiadacze gruntu szlachetnego i kiełmerskiego, które w latosiem roku w mieysce starych zapadłych budynków nowe wystawić chcą, wezwane będą, się z żądaniem ich o podszukiwanie i oznaczenie potrzebności nowego budynka naypóźniey do **1go Maya r. b.** tutay meldować, ale i zaraz ksiegę płaczenia podatku gruntu przynieść muszą. Na poznieysze żądania w latosiem roku żaden wzgląd brany być nie może.

Jansbork, dnia 2go Marca 1857.

Lantrat de Hippel.

86. Der §. 23. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 über Holzdiebstähle bestimmt, daß wenn den Holzdefraudanten die Transportmittel, als Pferde, Wagen ꝛc. abgepfändet werden, dieselben, dem nächsten Orts-Vorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers überliefert werden sollen.

Da indeß die Ortsvorstände wie dieses mir bereis häufig angezeigt worden, wenn ihnen der-

86. Paragraf 23. ustaw z dnia 3go Czerwca roku 1852go, o kradzieży drzewa, przeznacza, że ieżli złodzieiowi konie, wóz i t. d. zafantowane będą, takowe rzeczy nayblizßemu urzędowi mieyscowemu na koszt właściciela odesłane być maią.

Lecz że zastępstwa mieysc, iak mi często donoszono, gdy im fantówkę oddano do schowania,

gleichen Gegenstände zur Aufbewahrung überliefert wurden, solche wiederum aus ihren Räumlichkeiten von den Besitzern heimlich weggeführt worden sind, so sehe ich mich dazu veranlaßt, die Ortsvorstände des Kreises, und namentlich die der Heidegegend aufs Strengste anzuweisen, alle, den Holzdefraudanten abgepfändeten Gegenstände nicht nur gegen die gesetzlichen Aufbewahrungs- resp. Futterkosten in Empfang zu nehmen, sondern auch solche Maaßregeln zu treffen, daß dieselben bei eigener Verantwortlichkeit nicht entwendet, sowie endlich ohne Autorisation der betreffenden Oberförsterei oder Gerichts, an die Eigenthümer nicht herausgegeben werden.

Johannisburg, den 4. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

znów one od właściciela pobrane lub wyprowadzić, dla tego iestem upowodowany, mieyscowych zastępców obwodu, a osobliwie strony puszczy, ostro napomieć aby wszystkie rzeczy złodzieiom drzewa zafantowane, nietylko za opłatę przechowu i futerunku przyymowali, ale i takie środki zarabzili, aby one niebyły pod ich odpowiedzialnością zabrane, i bez pozwolenia nadlesnika albo sądu niemaią onych oddać.

Jansbork, dnia 4. Marca 1857.

Lantrat de Hippel.

---

87. Dem Gutsbesitzer Gusovius in Dürwangen bei Rössel sind in der Nacht zum 27. Februar durch die Oekonomen Gebrüder v. Schmude nachstehend bezeichnete 2 Pferde mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

1) ein Dunkel-Fuchs-Wallach, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit Bläße;
2) ein Dunkel-Fuchs-Wallach, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit Bläße und rechte Hinterfessel weiß, Kamm- und Schwanz-Haare von hellerer Farbe. Außerdem 2 Sättel, 2 Zäume, darunter eine Doppeltrense, 2 Pferdedecken, wovon die eine von Wolle, roth, grün, weiß gewürfelt, die Andere dunkel, ein Wandtrock mit gelbweißem Pelzkragen und ein dunkelblaugrauer Ueberrock.

Vorstehendes wird bekannt gemacht, indem die Herrn Gensdarmen und Ortsvorstände angewiesen werden, auf die Diebe und Pferde zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle der nächsten Polizeibehörde zu überliefern, hiervon aber hieher Anzeige zu machen.

Johannisburg, den 2. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

---

88. In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. ist dem Forstschreiber Lechleiter in Kullick ein weißer Hühnerhund mit einigen braunen Flecken abhanden gekommen. Der qu. Hund ist ½ Jahr alt und nicht gestutzt. Dem Finder wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Die Herren Gensdarmen, Landgeschworenen und die Ortsvorstände werden angewiesen, falls sie über den Verbleib des qu. Hundes Kenntniß erhalten sollten, dieses sofort hier anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß dem ꝛc. Lechleiter der Hund zurückgegeben werde.

Johannisburg, den 27. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

---

89. Die Acker- und Wiesennutzung der in dem Wilkus-Fluß bei Rostken gelegenen 7 Inseln, deren Pachtzeit mit dem 1. Juni c. abläuft, soll von diesem Tage ab auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ich den Licitationstermin auf den 27. März c. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslokale anberaumt habe.

Pachtlustigen wird dieser Termin mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur zuverlässige Pachtbewerber zum Gebote zugelassen werden können und die Licitation um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden soll. Die sonstigen Pachtbedingungen können an den beiden Supplikantentagen Vormittags in meinem Geschäftslokale eingesehen werden.

Johannisburg, den 17. Februar 1857.

Der Domainen-Intendant Wittke.

---

90. Der Instmann Neumann hat sich vor 2 Jahren heimlich unter Zurücklassung einer nunmehr verstorbenen Ehefrau und eines Kindes von dem Abbau des Besitzer Mischel in Grabowken entfernt und ist bis jetzt dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Da das Kind im Wege der öffentlichen Armenpflege unterhalten werden muß, so ersuche ich die Königl. Polizeibehörden, Gensdarmen und Ortsvorstände, sich die Ermittelung des Instmann Neumann angelegen sein zu lassen, und mir dessen zeitigen Aufenthaltsort gefälligst anzugeben.

Sensburg, den 21. Februar 1857.

Königl. Landrats-Amt.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.